

Hinweise zum Anzeigeverfahren für Fliegende Bauten (§ 76 LBauO RLP)



Definition

Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und dazu bestimmt sind, an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Dazu zählen auch Fahrgeschäfte. Voraussetzung für die Durchführung des Anzeigeverfahrens ist die Angabe der Nummer des zugehörigen Prüfbuches, in dem eine befristete Ausführungsgenehmigung erhalten ist.

Geeigneter Ort

Die Ortswahl ist Angelegenheit des Betreibers. Bei Unverträglichkeiten zur Umgebung oder Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften kann jedoch die Aufstellung bzw. der Betrieb eines Fliegenden Baues untersagt werden. Dazu zählen z. B. Lärmemissionen, Stellplatzfragen, Abstand zu bestehenden Gebäuden, Naturschutz.

Anzeigefreiheit

Anzeigefrei sind Fliegende Bauten, wenn dies im Prüfbuch extra vermerkt ist oder wenn die Erstellung einer Ausführungsgenehmigung nicht erforderlich ist. Das sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden,
- Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m²,
- Kinderfahrgeschäfte mit einer Geschwindigkeit weniger als 1 m/s und weniger als 5 m Höhe,
- Bühnen bis 100 m² Grundfläche und weniger als 1,5 m Fußbodenhöhe einschließlich von Überdachungen oder Aufbauten unter 5 m,
- Toilettenwagen.

Bei Aneinanderreihungen oder Anbau von eigentlich anzeigefreien Fliegenden Bauten ist grundsätzlich die Gesamtanlage zu betrachten und ein Prüfbuch erforderlich. (In Ausnahmefällen können statische und brandschutztechnische Nachweise ausreichend sein.)

Anzeigeverfahren

Die beabsichtigte Aufstellung genehmigungspflichtiger Fliegender Bauten ist der Bauaufsichtsbehörde bei Fahrgeschäften mindestens vier Wochen, bei allen sonstigen Fliegenden Bauten z. B. Zelten, Bühnen usw., mindestens 10 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Verwenden Sie hierzu das Anzeigeformular.

Lageplan:

Die Vorlage eines Lageplans im Maßstab 1:1000 ist immer erforderlich.

Tragen Sie bitte Folgendes ein:

- das Vorhaben (Zelt, Fahrgeschäft etc.) mit den Abmessungen,
- Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen,
- Rettungswegführung,
- verwenden Sie ggf. zusätzliche Pläne um größeren Maßstab (1:2000, 1:1000).

Sonstige Gestattungen

Gestattungen, z. B. nach Gaststättengesetz oder Naturschutzrecht, sind ggf. gesondert bei den zuständigen Stellen zu beantragen. Für Veranstaltungen sowie für die Erlaubnisse nach Gaststättengesetz ist ein Antrag zu stellen.

Kostenschuldner

Die Gebrauchsabnahme ist kostenpflichtig. Die Gebühren werden nach Aufwand im Einzelfall bemessen. Falls keine Kostenübernahme Dritter vorliegt, ist derjenige, der die

Anzeige erstattet hat, Kostenschuldner im Sinne des Landesgebührengesetzes.

Materielle Anforderungen nach Baurecht

Während die statische Berechnung und die Konstruktionspläne des Fliegenden Baues einschließlich der erforderlichen Materialzeugnisse und Übereinstimmungserklärungen des Herstellers vollständig im Prüfbuch enthalten sein müssen, sind die örtlichen Gegebenheiten bei jeder Aufstellung neu zu beachten. Dazu zählen u. a.:

- Abstandsflächen nach § 8 und § 30 LBauO RLP gegenüber den Grundstücksgrenzen bzw. gegenüber benachbarten Gebäuden,
- Erschließung, Rettungswege und Feuerwehzufahrten,
- Baugrundverhältnisse,
- Anordnung von Ballast anstatt Erdnägel (z. B. wegen vorhandenem Pflaster).

Fliegende Bauten werden in der Regel nicht für den Lastfall Schneelast gerechnet. Bei einer Aufstellung in der Winterzeit ist durch Beheizung sicherzustellen, dass kein Schnee/Eis auf dem Dach liegen bleibt.

Aufbau und Gebrauchsabnahme

Die Behörde entscheidet, ob sie eine Gebrauchsabnahme durchführt. Die in der Ausführungsgenehmigung vorgeschriebenen Abnahmen durch Sachverständige (z. B. nach Sonderbauverordnungen oder TÜV) sind Voraussetzung für die Gebrauchsabnahme. Weitere Sachverständige, insbesondere hinsichtlich des Brandschutzes, können hinzugezogen werden. Die Gebrauchsabnahme kann unter Auflagen erfolgen.

Der Termin zur Gebrauchsabnahme ist im Einvernehmen mit der Unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Bad Kreuznach frühzeitig zu vereinbaren. Der Aufbau muss bis dahin abgeschlossen sein. Bitte beachten Sie, dass eine Gebrauchsabnahme nur in der regulären Dienstzeit von Montag bis Freitag (von 08:00 bis 16:00 Uhr, freitags bis 12:00 Uhr) stattfinden kann.

Abbau

Mit Ablauf der Aufstellungszeit ist gleichzeitig die Verpflichtung zum Abbau des Fliegenden Baues verbunden.

Längerfristige Aufstellung

Bei einer längeren Aufstellungszeit von Fliegenden Bauten kann die Bauaufsichtsbehörde Nachabnahmen anordnen und vornehmen. Werden Fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, kann es sich um eine ortsgebundene Anlage handeln. Wesentliches Kriterium ist, ob die Anlage weiterhin an diesem Standort verbleiben soll. In diesen Fällen bedürfen die baulichen Anlagen in der Regel einer Baugenehmigung nach § 70 LBauO.

Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Aufstellung eines Fliegenden Baues nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt oder ohne Abnahme in Gebrauch nimmt - § 89 Abs. 4 Nr. 9 LBauO RLP.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung Bad Kreuznach

ist die Untere Bauaufsichtsbehörde, die in den Sprechzeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) unter 0671 800-714 erreichbar ist.

Bitte beachten Sie folgende Punkte!

1. Termin vereinbaren

Der Termin zur erforderlichen Gebrauchsabnahme ist **zusätzlich** zum schriftlichen Anzeigeverfahren zu vereinbaren.

2. Keine Abnahme am Wochenende

Die Aufstellung der Anlage ist so zu planen, dass eine Gebrauchsabnahme zwischen Montag und Freitagvormittag durchgeführt werden kann. Am Wochenende ist keine Abnahme möglich.

3. Vorlage der Anzeige

Diese Anzeige ist für **Fahrgeschäfte mindestens vier Wochen**, bei allen **sonstigen Fliegenden Bauten (Zelte, Bühnen etc.) mindestens zehn Tage** vor der beabsichtigten Aufstellung bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen.

4. Prüfbuch und Ausführungsgenehmigung

Für die formale Abnahme ist ein ordnungsgemäßes Prüfbuch mit gültiger Ausführungsgenehmigung zwingend erforderlich. **Das Prüfbuch ist im Rahmen der Abnahme vorzulegen.**

5. Nachweise für Anbauten

Sind Anbauten an einen Fliegenden Bau vorgesehen, z. B. Küche oder Bar an ein Festzelt, so benötigen diese unabhängig ihrer Abmessung ein Prüfbuch.

6. Abstände

Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten, insbesondere von Zelten o. Ä., sind die nach Bestimmungen der §§ 8 und 30 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz geltenden Abstandsflächen gegenüber Gebäuden und Grundstücken einzuhalten.

7. Weitere Informationen

Richtlinie [„Bauaufsichtliche Anforderungen an Fliegende Bauten“](#)